

ADR 1.1.3.1

Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung von Diesel - Kraftstoff

ADR 1.1.3.6

Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden.



Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen,
die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

f) die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe **der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3** oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 enthalten haben, unter den folgenden Bedingungen:

- alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen sind luftdicht verschlossen;
- es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- **die Ladung ist so** auf Schlitten, in Verschlägen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder auf dem Fahrzeug oder im Container **befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.**

1.1.3.6.3 [Tabelle höchstzulässige Mengen]

Werden gefährliche Güter derselben Beförderungskategorie in derselben Beförderungseinheit befördert, gilt die in der Spalte 3 der nachstehenden Tabelle angegebene höchstzulässige Menge je Beförderungseinheit gemäß

1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit **Mengen von Diesel - Kraftstoff, die je Beförderungseinheit befördert werden**..... → [Summe ≤ 1 000]..... **darf max. 1000 Punkte / Liter betragen !**

Beförderungskategorie 3 = multipliziert mit 1000 → Faktor 1

GGVSE · § 5 Ausnahmen

(1) → **RSE Nr. 5.3**

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können im Straßenverkehr auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller

1. → RSE Nr. 5.2 Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADR – ausgenommen Kapitel 1.8 ADR – **für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen**, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/89/EG der Kommission vom 3. November 2006 (ABl. EU Nr. L 305 S. 4) geändert worden ist, zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitzuteilen.